

FESTORDNUNG HECHTFEST 2013

§ 1 ZWECK DER FESTORDNUNG

Diese Festordnung regelt die Rechte, Pflichten und Gebühren für die Standbetreiber zum Stadtfest HECHTFEST 2013 und dient der förderlichen, nachbarschaftlichen, ordentlichen, sozial- und umweltverträglichen Durchführung des Stadtfestes. **Veranstalter des HECHTFEST 2013 ist der HechtViertel e.V.**

§ 2 FESTBEREICH UND FESTZEITEN

1. Festbereich

Das Stadtfest HECHTFEST 2013 findet von Freitag, den 23. August bis Sonntag, den 25. August 2013 statt. Das Festgebiet im Stadtteil Leipziger Vorstadt in Dresden wird wie folgt begrenzt: von der Hechtstraße (inklusive), der Rudolf-Leonhard-Straße (inklusive), dem Bischofsplatz (exklusiv) und der Buchenstraße (exklusiv). Diese Festordnung gilt für den gesamten öffentlichen Bereich von Straßen und Plätzen einschließlich der Gehwege. Für Standbetreiber auf privaten Flächen innerhalb des Festbereiches gilt diese Festordnung sinngemäß, sofern an deren Ständen Verkauf in jeglicher Form oder/und Nutzungen mit Emissionen jeder Art, die aus diesen Flächen hinausgehen, stattfinden.

2. Fest- und Verkaufszeiten

Die Fest- und Verkaufszeiten sind wie folgt festgelegt:

Freitag, 23. August 2013 >> 18 Uhr bis 0 Uhr
Sonnabend, 24. August 2013 >> 10 Uhr bis 0 Uhr
Sonntag, 25. August 2013 >> 10 Uhr bis 20 Uhr

§ 3 STANDANMELDUNG

1. Anmeldefrist

Standbetreiber können **bis zum 01. Juni 2013** ihren Stand beim Veranstalter online anmelden bzw. beantragen. Hierzu ist das Anmeldeformular zu nutzen, welches unter www.hecht-viertel.de bereit steht. Standanmeldungen, die nach dem 01. Juni 2013 beim Veranstalter eingehen, können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden. Werden diese dennoch akzeptiert, berechnet der Veranstalter eine Verspätungsgebühr von 30 Euro netto.

2. Beantragung und Genehmigung

Nach fristgemäßem Eingang der Standanmeldung erhalten die Standbetreiber **bis spätestens zum 20. Juni 2013** via E-Mail vom Veranstalter die Information, ob ihr angemeldeter Stand für das HECHTFEST 2013 genehmigt ist. Ein Anspruch auf Erteilung einer Standanmeldung besteht nicht. Bei erteilter Standgenehmigung erhalten die jeweiligen Standbetreiber **bis spätestens 01. Juli via E-Mail die Rechnung** über die zu zahlenden Standgebühren und Kautionen und den zugeteilten Standplatz. Der Veranstalter bemüht sich, den gewünschten Standplatz zu ermöglichen. Es besteht aber kein Anspruch auf den gewünschten Standplatz. Zudem behält sich der Veranstalter vor, die Betreibung des Standes von Auflagen abhängig zu machen.

3. Zahlungsfristen

Sofern für den angemeldeten Stand Gebühren und/oder Kautions zu zahlen sind, sind diese **bis zum 01. August 2013** auf das Konto des Veranstalters einzuzahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang berechnet der Veranstalter eine Verspätungsgebühr von 20 Euro netto und/oder behält sich vor, die Standgenehmigung zu verweigern und den Standplatz anderweitig zu belegen.

4. Verhinderung

Sollten Standbetreiber mit gültiger Festgenehmigung an der Teilnahme des HECHTFEST 2013 verhindert sein, so haben diese das der Festleitung unverzüglich, jedoch bis spätestens 01. August 2013 schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen. Erfolgt die Absage nach dem 01. August 2013, wird eine Aufwandspauschale von 20 Euro netto erhoben.

§ 4 STANDGEBÜHREN UND KAUTIONEN

1. Höhe der Standgebühren für **gewerbliche Stände**

Die Standgebühren (ohne Strom-, Wasser- und Müllgebühren) sind für die folgenden Standarten **pro Tag und laufendem Meter der Standfläche** wie folgt festgelegt (Bierwagen können **nicht** als Stand angemeldet werden):

Gruppe A: Verkauf von Non-Food-Waren	9 Euro
Gruppe B: Verkauf von Getränken	18 Euro
Gruppe C: Verkauf von Speisen	18 Euro
Gruppe D: Verkauf von Speisen und Getränken	35 Euro
Gruppe E: Biertischgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) oder 2 Stehtische	2 Euro

Die genannten Standgebühren verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

2. Höhe der Standgebühren für **nicht-gewerbliche Stände („KinderKunstKultur“)**

Für Stände der Kategorie „KinderKunstKultur“ wird grundsätzlich keine Standgebühr erhoben, wenn kein Verkauf von Waren erfolgt oder kein Eintritts-/Nutzungsgeld verlangt wird. Es ist aber erlaubt, freiwillige Spenden zur Deckung der Materialkosten von den Besuchern einzunehmen. Zur Standkategorie „KinderKunstKultur“ gehören:

- darstellendes Handwerk (ohne Verkauf)
- Künstler/innen
- Kuchenbasar und ähnliches
- gemeinnützige Vereine und Initiativen
- Kinderprogramme (Ponyreiten und ähnliches)
- Schausteller und Fahrgeschäfte

Für „KinderKunstKultur“-Stände bittet der HechtViertel e.V. die Betreiber ausdrücklich um eine Spende an den Verein. Wir können das HECHTFEST nur unter erheblichen finanziellem Aufwand und ehrenamtlicher Arbeit überhaupt erst möglich machen – bitte tragt euren Teil mit einer Spende dazu bei. Die Spende könnt ihr uns zum Hechtfest übergeben oder gern auch überweisen:

Empfänger: HechtViertel e.V.
Verwendungszweck: Spende
Kontonummer: 310 032 2559
Bankleitzahl: 850 503 00
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse Dresden

Selbstverständlich stellen wir jedem Spender eine Spendenquittung aus. Danke!

3. Kautio n für Standbetreiber

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit ist mit der Zahlung der Standgebühr, in Abhängigkeit von der Art des Standes, eine Kautio n zu hinterlegen. Die Höhe der Kautio n beträgt:

für KinderKunstKultur -Stände	50 Euro
für Verkaufsstände (Gruppe A)	100 Euro
für Essens- und/oder Getränkestände (Gruppe B, C, D)	175 Euro

Die Kautio n wird ganz oder teilweise einbehalten, wenn:

- nach Beendigung des Festes der Standplatz nicht vollständig aufgeräumt und sauber hinterlassen wird,
- gegen Auflagen der erteilten Standgenehmigung (z.B. Pfandpflicht) verstoßen wird,
- offenkundig gegen sonstige Rechtsvorschriften zuwidergehandelt wird oder
- sich nicht an Anordnungen (z.B. Überziehung der Festzeiten) während des Festbetriebes gehalten wird.

Ansonsten wird die Kautio n bis spätestens zum 23. September 2013 vom Veranstalter per Überweisung zurückerstattet.

Gilt nur für Getränkestände (Gruppen B und D): Hier wird die Kautio n erst zurück erstattet, wenn die Rechnung des Pfandsystems-Dienstleisters DMT beglichen wurden. Detaillierte Infos zum Pfandsystem unter § 5, Punkt 3 und im Merkblatt „Pfandsystem-Hechtfest“.

§ 5 SONSTIGE GEBÜHREN (STROM, WASSER, MÜLL) & PFANDSYSTEM

1. Gebühren für Stromversorgung (bei Bedarf)

Die Kosten für die Stromversorgung werden pauschal abgerechnet und sind je Stand und Tag wie folgt festgelegt:

bis zu einem Anschlusswert von 500 W	6 Euro
bis zu einem Anschlusswert von 2 kW	11 Euro
jede weitere angefangene 2 kW Anschlusswert	8 Euro

Die genannten Stromgebühren verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

2. Pauschale für Wasserversorgung und Müllentsorgung (Pflicht für Gruppen B bis D)

Für Stände die Speisen und/oder Getränke verkaufen (Gruppen B, C, D) erhebt der Veranstalter bzgl. der Wasser- und Müllentsorgungskosten eine Pauschale von **40 Euro** (zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer).

Der Veranstalter stellt für diese Stände über den gesamten Festzeitraum einen Wasseranschluss bereit. Desweiteren hält der Veranstalter einen zentralen Müllcontainer vor, in dem die Standbetreiber ihren anfallenden Müll entsorgen können. Es fallen für die Wasserversorgung und die Müllentsorgung keine weiteren Kosten für die Standbetreiber an.

Hinweis in eigener Sache: Die Müllpauschale wird zur Finanzierung des Müllcontainers und der täglichen Straßenreinigung genutzt, um an allen Festtagen ein sauberes Viertel zu gewährleisten.

3. Kosten und Gebühren für das Pfandsystem (Pflicht für Gruppen B und D)

Zum HECHTFEST 2013 besteht eine grundsätzlich **Pfandpflicht für alle Stände mit Getränkeausschank**. Hierbei sind alle Standbetreiber (Gruppen B und D) verpflichtet, das **Mehrweg-Becher-Pfandsystem** zu nutzen, welcher der Veranstalter zusammen mit dem Dienstleister Mathias Thiele (DMT) realisiert. Zu diesem Schritt hat sich der HechtViertel e.V. zugunsten der Müllvermeidung und einer größeren Umweltverträglichkeit entschlossen.

Die Höhe des Pfandes pro Becher beträgt 2,00 EUR.

Durch die Pfandpflicht mit bereitgestellten Mehrweg-Becher-Pfandsystem besteht für alle Stände mit Getränkeausschank ein Flaschen- bzw. Büchsenverbot. Eine Ausnahme besteht nur für im Hechtviertel ansässige Standbetreiber, die aber für evtl. Flaschenverkauf ebenfalls verpflichtet sind, mit eigenen Pfandmarken einen Pfand von 2,00 EUR zu erheben. Bei einem Verstoß gegen die Pfandpflicht behält sich der Veranstalter die Schließung des betreffenden Standes vor.

Detaillierte Informationen zur Organisation und zum Ablauf des Pfandsystems zum HECHTFEST 2013 finden sich im Merkblatt „PFANDSYSTEM HECHTFEST“, welches Teil dieser Festordnung ist.

4. Kosten für Gestattung nach Gaststättengesetz

Die Standbetreiber, an deren Stände alkoholische Getränke verkauft werden sollen, benötigen für den Festzeitraum eine gültige Gestattung nach Gaststättengesetz. Diese Gestattung muss, falls nicht vorliegend, bei der Landeshauptstadt Dresden selbst beantragt werden. Ein Antragsformular steht hierfür unter www.hecht-viertel.de als PDF-Datei zum Download bereit. Die Gestattung ist mit Gebühren verbunden, die die Landeshauptstadt Dresden erhebt und auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat.

§ 6 AUF- UND ABBAU DER STÄNDE & SONSTIGE VORSCHRIFTEN

1. Einweisung

Die Einweisung des jeweiligen Standplatzes durch den Veranstalter erfolgt ab Freitag, 23. August 2013, 14 Uhr. Die Standgenehmigung ist während des gesamten Festes am Stand aufzubewahren und auf Verlangen dem Veranstalter vorzuweisen. Jeder Standbetreiber ist angehalten, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firma, Ort und Standnummer auszuweisen. Einen entsprechenden Ausdruck (DIN A4) erhält der Stand vom Veranstalter vor Ort bei der Standeinweisung.

2. Aufbau und Abbau

Der Aufbau der Stände darf erst nach der Zuweisung des jeweiligen Standplatzes beginnen und muss bis 30 Minuten vor geplanter Standöffnung abgeschlossen sein. Der Abbau hat bis spätestens zwei Stunden nach Standschließung bzw. bis Sonntag, den 25. August 2013, 22 Uhr zu erfolgen. Der Feststand ist in einer Art und Weise aufzubauen, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art in jedem Fall innerhalb von zwei Minuten eine mindestens drei Meter Breite Fahrgasse zur Verfügung steht.

3. Ausgestaltung & Musikbeschallung

Der Stand soll dem Charakter des Stadtteilstes entsprechend gestaltet bzw. geschmückt werden. Bei der Benutzung eigener Beschallungsanlagen am Stand wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Empfohlen ist eine Absprache mit dem Veranstalter, um Lautstärkeüberschneidungen zu vermeiden. Bei unangemeldeten Beschallungen, die das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzen, behält sich der Veranstalter vor, die Beschallung zu untersagen.

4. Sauberkeit und Müllentsorgung

Der Standplatz und sein unmittelbares Umfeld sind von jedem Standbetreiber selbstständig sauber zu halten. Von Ständen, an denen nach der Art der verkauften Waren Abfälle anfallen, sind geeignete Abfallsammler aufzustellen. Die Standbetreiber können den anfallenden Müll an jedem Festtag im vom Veranstalter zentral aufgestellten Müllcontainer entsorgen (kein Sonder- und/oder Spermüll!). Wassergefährdende Abfälle, wie Öle und Fette, dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Weitere Auflagen, wie sie durch die Verwendung gesundheitsgefährdender Stoffe entstehen, bleiben in Einzelfällen dem Veranstalter vorbehalten.

5. KFZ-Nutzung und Fahrzeugverkehr

Für den Festbereich gilt während der gesamten Festzeit ein absolutes Fahr- und Parkverbot, auch für Anlieger/-innen. Standbetreiber dürfen am Freitag, 23. August 2013 bis 17 Uhr und am Samstag sowie Sonntag (25./25. August 2013) jeweils bis 12 Uhr den Festbereich mit Fahrzeugen befahren. Zu anderen Festzeiten müssen die Fahrzeuge außerhalb des Festbereiches oder in den zugewiesenen Standortbereichen abgestellt werden.

6. Brandschutz

Die Standbetreiber haben in eigener Verantwortung für die ausreichende Gewährleistung von Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

7. Technische Einrichtungen (Strom und Wasser)

Bei der Versorgung mit Strom muss die Installation des Standes den Bestimmungen des VDE entsprechen. Durch die Standbetreiber sind ausreichend Elektrokabel entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereit zu stellen. Elektrokabel auf Kabeltrommeln sind bei ihrer Verwendung vollständig abzurollen. Bei der Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses sind durch den Standbetreiber 50m Wasserschlauch (GK-Anschluss) sowie 50m Abwasserschlauch bereitzustellen. Das Wasser ist in bakteriologischer Hinsicht kein Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 und ist deswegen nur in abgekochtem Zustand zu verwenden. Der Anschluss an die Strom- sowie die Wasserversorgung erfolgt nur durch den Veranstalter.

8. Merkblätter zu Lebensmittel-Vorschriften

Für Standbetreiber mit Speisenverkauf und/oder Getränkeauschank sind die Merkblätter zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Dresden Bestandteil dieser Festordnung. Mit der Anmeldung seines Standes via Online-Formular erklärt der Standbetreiber diese Merkblätter gelesen zu haben.

9. Sortimentseinschränkungen

Andere als in der erteilten Standgenehmigung (analog zur Standanmeldung) angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen. Der Verkauf und die Präsentation von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria, Waren mit nationalsozialistischem, rechtsradikalem oder fremdenfeindlichem Hintergrund und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

§ 7 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. Anordnungen

Den Anordnungen des Veranstalters, von diesem beauftragten Dritten oder zuständiger Behörden, insbesondere der Landeshauptstadt Dresden, ist Folge zu leisten.

2. Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur fristlosen Kündigung der Festgenehmigung und Standschließung berechtigt, wenn die/der Standbetreiber/-in

- a) die in der Festgenehmigung gemachten Angaben nicht einhält,
- b) gegen festgenehmigungswesentliche Bedingungen verstößt,
- c) die Voraussetzungen für die Festgenehmigung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Versagung der Festgenehmigung gerechtfertigt hätten,
- d) seinen Feststand ganz oder teilweise unter- oder weitervermietet,
- e) offenkundig gegen sonstige Rechtsvorschriften zuwiderhandelt oder
- f) sich nicht an Anordnungen während des Festbetriebes hält.

Bei Verstößen gegen diese Festordnung hat der Standbetreiber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen Standgebühr, maximal von 500 Euro, zu zahlen. **Darüber hinaus wird eine Festgenehmigung für zukünftige Feste versagt.**

3. Behördliche Maßnahmen, Höhere Gewalt

Findet das Fest aufgrund nicht vom Veranstalter verantworteter Ereignisse (behördliche Maßnahmen, Unwetter oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit, Krisen o. a.) oder höherer Gewalt nicht statt oder widerruft die Landeshauptstadt Dresden eine Genehmigung, die zur Durchführung des Festes Voraussetzung ist, aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Veranstalter zurückgehen, erlischt eine bereits erteilte Festgenehmigung. Eine Schadenersatzforderung hieraus ist ausgeschlossen, eventuell geleistete Zahlungen werden nach Abzug einer Aufwandspauschale von 20 Euro erstattet. Kosten für die Gestattung nach Gaststättengesetz oder anderer behördlicher Genehmigungen können nicht erstattet werden.

4. Gerichtsstand, unwirksame Bestimmungen

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Festordnung hat nicht die Unwirksamkeit der erteilten Festgenehmigung zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte. Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, April 2013

Maik Schellbach
Vorstandsvorsitzender
HechtViertel e.V.

Thomas Follert
stellv. Vorstandsvorsitzender
HechtViertel e.V.